

Betreff

## **BMF-Schreiben vom 18. Januar 2019 zu Digitalen Essensmarken in Form von arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten**

Ort, Datum

Berlin, 21.01.2019

— In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen ein neues Schreiben zur Anwendung der Regelungen von R 8.1 Absatz 7 Nummer 4 der Lohnsteuer-Richtlinien bei arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (Digitalen Essensmarken) veröffentlicht. In diesem Schreiben sind weitere Fragen im Umgang mit Digitalen Essensmarken bundeseinheitlich geregelt, die bisher aufwendig für jeden Kunden mit dessen zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abgestimmt werden mussten.

Erfreulicherweise folgt die gesamte Finanzverwaltung nun den von uns vertretenen Ansichten in folgenden Punkten:

- Die sog. 15er-Regelung findet auch bei Digitalen Essensmarken Anwendung.
- Arbeitnehmer im Home Office können ebenfalls Digitale Essensmarken erhalten.
- Arbeitnehmer die an nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten (Teilzeitkräfte), können auch Digitale Essensmarken erhalten, selbst wenn die betriebliche Arbeitszeitregelung keine entsprechenden Ruhepausen vorsieht.
- Der Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit ist zulässig.

Leider folgt die Mehrheit der Bund-Länder-Runde nicht der Auffassung, dass ein Kauf auf Vorrat von Mahlzeiten und Lebensmitteln für andere Tage im Voraus ebenfalls möglich sein sollte. Unserer Meinung nach entspricht dies jedoch nicht der Sichtweise des Bundesfinanzhofs (BFH). Der BFH sieht den Sinn der Richtlinienregelung in seiner Rechtsprechung (BFH, 07.11.1975 - VI R 174/73) darin, dass die einmalige Inzahlungnahme mehrerer Essenmarken bei einem Kauf möglich ist. „Denn es kann den Arbeitnehmern, die nicht am Kantinenessen teilnehmen, nicht verwehrt werden, daß sie sich bei einem Kauf Lebensmittel für mehrere Mahlzeiten gleichzeitig verschaffen.“

Durch die einschränkende Haltung der Finanzverwaltung in diesem Punkt werden diejenigen Arbeitnehmer bevorzugt, die es sich leisten können arbeitstäglich Mahlzeiten zu kaufen und überhaupt die Möglichkeit dazu haben, weil sich entsprechende Gelegenheiten in der näheren Umgebung ihres Arbeitsplatzes befinden. Arbeitnehmer, die bei einem Wochenendeinkauf Lebensmittel und Mahlzeiten im Supermarkt kaufen und diese im Laufe der Woche arbeitstäglich verzehren sind hierdurch klar benachteiligt. Wir werden zu diesem Thema weiterhin mit der Finanzverwaltung im Dialog bleiben.